

# **Förderverein Musik an St. Katharinen Kirchbarkau e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Musik an St. Katharinen Kirchbarkau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24245 Kirchbarkau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege kirchenmusikalischer Aktivitäten in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchbarkau durch ideelle und finanzielle Unterstützung sowie die Unterstützung ihrer Ausübenden. Der Verein leistet damit einen besonderen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur in der Region Barkauer Land.
- (2) Es werden den Ausführenden Mittel beschafft, mit der Maßgabe, diese Mittel nachweispflichtig ausschließlich für die Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein beschafft die Mittel über Beiträge, Spenden und eigene Aktivitäten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit die Mitglieder im Sinne der Aufgaben des Vereins tätig sind, kann auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Kosten geleistet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Kirchenmusik an der St.-Katharinenkirche in Kirchbarkau interessiert ist.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Ebenso kann ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Der Beschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

(5) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden überzahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden und sonstige Einnahmen**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Für Schüler und Studenten gelten ermäßigte Mitgliederbeiträge. Über die Mitgliedsbeiträge, die Mindesthöhe der Beiträge und den Einzug entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen. Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres wird der Beitrag vier Wochen nach der Aufnahme fällig.

(3) Weitere Einnahmen des Vereins können durch Spenden und eigene Aktivitäten erschlossen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Mitwirkung an der Verwirklichung und der Weiterentwicklung der Vereinsziele sowie an damit verbundenen Beschlüssen, insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen und
- g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einzuberufen:

- einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres oder
- wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss Grund und Zweck der gewünschten Einberufung bezeichnen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Anträge sind bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung entscheidet das Datum der Absendung.

(4) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung Abwesender ist ausgeschlossen.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder

erforderlich.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart sowie einer Beisitzerin/einem Beisitzer. Ein Mitglied des Kirchengemeinderates und die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes der beiden Vorsitzenden allein. Im Innenverhältnis soll die/der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur umfassenden Berichterstattung über seine Aktivitäten und Entscheidungen verpflichtet.

(8) Der Vorstand kann jederzeit die Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu

ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Kirchbarkau mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2014 von der Mitgliederversammlung neugefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.